

Spendenreglement der Stiftung Wohnchetti

Grundlagen

Stiftungsratsbeschluss vom 9.12.2003. Gemäss diesem Beschluss wird keine separate Spendenrechnung geführt.

Die Spendeneingänge bzw. die Verwendung der Spenden werden in der laufenden Rechnung auf einem separaten Konto (evtl. auf mehreren Konti) geführt. Vor dem Jahresabschluss werden die Spenden aus der Erfolgsrechnung in die Bilanz übertragen.

Zuweisungen an das Spendenkonto

Dem Spendenkonto werden zugewiesen:

Zuwendungen ohne Auflagen und Bedingungen. Erfolgt eine Zuwendung mit Zweckbestimmung, entscheidet der Stiftungsrat, ob diese in die ordentliche Stiftungsrechnung oder in das Spendenkonto einzubuchen, oder ob ein separates Konto zu führen ist.

Verwaltung des Spendenvermögens

Das Spendenvermögen ist nach folgenden Grundsätzen zu investieren und zu verwalten:

- Depotführung bei einer guten Bank
- Das Vermögen kann in Sparkonti, Kassenobligationen, Obligationen, Aktien, Geldmarktanlagen, oder Fonds (Aktien-, Obligationen- oder Immobilienfonds) investiert werden, wobei der Schuldner mindestens ein Rating von A haben muss. Der Aktienanteil inkl. Fonds darf maximal 30% des investierten Vermögens betragen.
- Der Fremdwährungsanteil des gesamten investierten Vermögens darf maximal 20% betragen. Die Referenzwährung ist der Schweizer Franken.

Zuständig für die Verwaltung des Spendenvermögens ist der Stiftungsrat. Er bespricht die konkrete Anlagestrategie mit der Depotbank und entscheidet über Anlagen von freien Mitteln.

Der Stiftungsrat wird regelmässig über die Entwicklung des Spendenvermögens durch die Institutionsleitung informiert.

Verwendung des Spendenvermögens

Das Spendenvermögen soll primär für Zwecke verwendet werden, die nicht von der laufenden Betriebsrechnung abgedeckt sind:

- Erweiterungsvorhaben
- Ferien- und Freizeitprojekte für Bewohner
- Investitionen in Räumlichkeiten
- Ausserordentliche Anschaffungen
- Finanzierungsbeiträge an Bewohner
- Ausserordentliche Weiterbildungen für Mitarbeitende
- Unterstützung von Mitarbeitenden in Härtefällen

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend

Über die konkrete Verwendung der Gelder entscheiden:

- die Betriebsleitung bis Fr. 3'000.-- pro Jahr
- der Stiftungsrat für Beträge die über die Finanzkompetenz der Betriebsleitung hinausgehen

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch den Stiftungsrat am 15.3.2010 in Kraft.